

# Weisung 202008001 vom 03.08.2020 – Coronavirus SARS-CoV-2 Krise – Auszahlung temporärer coronabedingter höherer Maßnahmekosten für Arbeitsmarktdienstleistungen

**Laufende Nummer:** 202008001

**Geschäftszeichen:** GR3 / AM4/ CF4 - 6204.8 / 6511.2 / 6511.1 / 6430 / 6513 / 6563 / 6560 / 5551 / 5530 / 5612 / 5390.1/ 5393 / 75083 / 3304 / 3305 / 3313 / 3317 / 3403 / 3432 / 1760 / II-1211, II-1100 / II-1223 / II-1224.2 / II-1225 / II-1227 / II-1228 / II-123

**Gültig ab:** 03.08.2020

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

- Information 202005005 vom 25.05.2020 – Coronavirus SARS-CoV-2 Krise  
Fortsetzen von alternativ fortgeführten oder unterbrochenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - bundeseinheitlicher Rahmen

---

## Zusammenfassung

**Mit der Fortsetzung der Maßnahmen in alternativer Durchführungsform oder im Präsenzbetrieb bzw. in alternierenden Formen kann es im Hinblick auf die Auflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in Ausnahmefällen zu temporären Mehrkosten kommen. Die damit verbundenen Prozesse der Zahlbarmachung dieser coronabedingten Mehrkosten werden im Folgenden beschrieben.**

## 1. Ausgangssituation

Mit den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer vom 16. März 2020 und den Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen der Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde für die Einrichtungen der Bildungsdienstleister ein Betretungsverbot ausgesprochen. Die physische Anwesenheit in Maßnahmen war deshalb - außer bei Maßnahmen, denen ein Arbeitsverhältnis zugrunde liegt - verboten. Zur zwischenzeitlich schrittweisen Rückkehr des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens wurde von der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Übergangsmo­dell ein „Fahrplan“ mit handlungsleitenden Prämissen und Aktivitäten für das operative Dienstgeschäft entwickelt. Baustein dieses „Fahrplans“ ist auch der am 25.05.2020 veröffentlichte bundeseinheitliche Rahmen zur Fortsetzung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Die verfügten Hygienemaßnahmen der Länder, die sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts orientieren, führen in Einzelfällen zu Mehrkosten, die nach entsprechender Prüfung übernommen werden können. Dabei sind der bundeseinheitliche Rahmen zur Fortsetzung von Maßnahmen sowie die Orientierungshilfe für die BfdH zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist festzulegen, wie diese Mehrkosten an die Maßnahmeträger/ Einrichtungen ausgezahlt werden können.

## 2. Auftrag und Ziel

Die Kommunikationswege und Abstimmungsprozesse zur Entscheidung über die Mehrkosten werden konkretisiert.

Um Bearbeitungsaufwände zu minimieren, sollen die Mehrkosten als Sonderzahlung geleistet werden. Im Rechtskreis SGB III wird die Abwicklung dieser Sonderzahlung durch den Operativen Service Arbeitsmarktdienstleitungen (OS AMDL) analog bereits bestehender Prozesse (z. B. Abrechnung sonstiger Kosten/Prämie) durchgeführt werden. Im Rechtskreis SGB II sind die coronabedingten Mehrkosten durch die gemeinsame Einrichtung (gE) aus­zuzahlen.

### 2.1 Vergabemaßnahmen

Das nachfolgende Verfahren gilt ausschließlich für Vergabemaßnahmen, bei denen nach entsprechender Prüfung der Umsetzungskonzepte eine Erforderlichkeit und Angemessenheit der geltend gemachten Mehrkosten bestätigt wurde.

Bei kofinanzierten Maßnahmen muss eine durch den zuständigen Bedarfsträger (AA, gE oder RD) eingeholte Zustimmung des Kofinanzierers über die anteilige Übernahme der Mehrkosten vorliegen.

Bei Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) nach § 49 SGB III können grundsätzlich aufgrund des Charakters der Maßnahme (Individualbetreuung) keine coronabedingten Mehrkosten anfallen. Bei BerEb-Maßnahmen, die über das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung kofinanziert sind, ist die Übernahme von coronabedingten Mehrkosten daher ausgeschlossen.

Der Bedarfsträger Agentur für Arbeit (AA) bzw. die gemeinsame Einrichtung (gE) hat nach Prüfung und Zustimmung der/des Beauftragten für den Haushalt (BfdH) und der Titelverwaltung die Unterlagen an das zuständige REZ per Mail weitergeleitet. Dieses hat die Angemessenheit der Preise bestätigt.

#### **2.1.1. Verfahren im Regionalen Einkaufszentrum (REZ)**

Das REZ schließt für die betroffene Maßnahme mit dem Maßnahmeträger eine Vereinbarung (Nachtrag bzw. Vertragsänderung) u.a. mit folgenden Inhalten:

- die Mehrkosten werden (monatlich) nachträglich als Sonderzahlung mit einem Zahlungsziel von 30 Kalendertagen angewiesen.
- der Maßnahmeträger ist verpflichtet, den Bedarfsträger (AA bzw. gE) und das REZ unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Mehrkosten zu informieren.
- Höhe der monatlichen Mehrkosten

Das REZ leitet die abgeschlossene Vereinbarung als zahlungsbegründende Unterlage per Mail an den zuständigen OS AMDL bzw. die gE weiter.

Das REZ hält die Mehrkosten der Maßnahme im Vertragsmanagement in SRM in den eigens hierfür aufgenommenen Produktkategorien 310010040 CoronaÜ25 Mehrkosten Corona-bedingt Segment Erwachsene; 310020013 CoronaU25 Mehrkosten Corona-bedingt Segment Jugendliche sowie 310030013 CoronaReha Mehrkosten Corona-bedingt Segment Reha fest und macht sie dadurch auswertbar.

#### **2.1.2. Verfahren im OS AMDL und in der gemeinsamen Einrichtung**

Der OS AMDL bzw. die gE weisen die in der vom REZ übersandten Vereinbarung ausgewiesenen Mehrkosten als Sonderzahlung in ERP an (Kontierungshandbuch). Sie beenden die Zahlungen unverzüglich, sobald der Bedarfsträger sie über den Wegfall der Kosten informiert.

## 2.2 Preisverhandelte Maßnahmen

Wie in der Information 202005005 vom 25.05.2020 dargestellt, sind die bereits bestehenden Standardprozesse und Abstimmungsverfahren bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Übernahme von höheren Kosten zu nutzen. Diesbezüglich wird nochmals auf die Fachlichen Weisungen zu den §§ 51, 60, 225 SGB IX hingewiesen.

Unabhängig davon, in welcher Organisationseinheit die Unterlagen durch die Einrichtung/den Anbieter eingereicht werden, verbleibt die Gesamtkoordination im Falle der Geltendmachung von Mehrkosten für preisverhandelte Maßnahmen beim REZ. Das REZ beteiligt fachlich die Regionaldirektion (RD) und die AA.

Sofern höhere Kosten als erforderlich, wirtschaftlich und in der Höhe angemessen anerkannt werden, gelten folgende Prozessschritte:

- Die Einrichtung bzw. der Anbieter reichen entsprechende Unterlagen ein:
  - Darstellung der Fortführung der Maßnahme inkl. Maßnahmebezeichnung und Maßnahmennummer(n)
  - Begründung, weshalb keine kostenneutrale Umsetzungsform möglich ist
  - Aktuelle Teilnehmerzahl der betroffenen Maßnahme(n) – nur BA-Teilnehmende
  - Nachvollziehbare Kalkulation der monatlichen Mehrkosten je betroffener Maßnahme inkl. Maßnahmebezeichnung
  - Information zur Antragstellung bzw. Kontaktaufnahme zu anderen Kostenträgern (siehe FAQ)
- Die Entscheidung über die Anerkennung der höheren Kosten trifft fachlich die RD in Abstimmung mit dem REZ und der AA. Bei Bedarf schalten sie zur ergänzenden fachlichen Bewertung im Kontext WfbM/andere Leistungsanbieter den OS AMDL am Sitz der RD ein.
- Ggfs. ist die Abstimmung mit weiteren Partnern, z. B. Rentenversicherung, erforderlich.
- Durch die RD ist auch die Zustimmung des BfdH der RD einzuholen.
- Die abschließende Bewertung und Entscheidung sowie der Abschluss einer Vereinbarung erfolgt durch das REZ.

### **2.2.1 Verfahren im Regionalen Einkaufszentrum (REZ)**

Das REZ schließt für die betroffene Maßnahme mit dem Maßnahmeträger/der Einrichtung eine Vereinbarung (Nachtrag bzw. Vertragsänderung) u.a. mit folgenden Inhalten:

- die Mehrkosten werden (monatlich) nachträglich als Sonderzahlung mit einem Zahlungsziel von 30 Kalendertagen angewiesen.
- der Maßnahmeträger/die Einrichtung ist verpflichtet, den Bedarfsträger (AA bzw. gE) unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Mehrkosten zu informieren.
- Höhe der monatlichen Mehrkosten

Das REZ leitet die abgeschlossene Vereinbarung sowie vorhandene Stellungnahmen als zahlungsbegründende Unterlage per Mail an den zuständigen OS AMDL am Sitz der Einrichtung weiter und informiert die am Prozess Beteiligten (Einrichtung/Träger, AA, RD und OS).

Das REZ hält die Mehrkosten der Maßnahme im Vertragsmanagement in SRM in der eigens hierfür aufgenommenen Produktkategorie 320000010 CoronaPV Mehrkosten Corona-bedingt Segment RehaPV fest und macht sie dadurch auswertbar.

### **2.2.2. Verfahren im OS-Team AMDL**

Die an den OS AMDL übermittelten Unterlagen umfassen folgende erforderlichen Angaben:

- eingereichte Unterlagen des Trägers
- betroffene Maßnahmen/Maßnahmenummern
- Dauer der Auszahlung von – bis (in der Regel vorläufig bis zum Maßnahmeende)
- monatliche Höhe des Zuschusses
- Bankdaten des Zahlungsempfängers
- Stellungnahmen und Vereinbarung von RD/BfdH/REZ

Der OS AMDL weist die in der vom REZ übersandten Vereinbarung ausgewiesenen Mehrkosten als Sonderzahlung in ERP an (Kontierungshandbuch). Sie beenden die Zahlung unverzüglich, sobald der Bedarfsträger (AA oder RD) sie über den Wegfall der Kosten informiert.

## 2.3 Zugelassene Maßnahmen (Gutscheinmaßnahmen)

Bei den zugelassenen Maßnahmen prüfen die fachkundigen Stellen (FKS) die Notwendigkeit und die Angemessenheit höherer Kosten. Die FKS stellen eine zeitlich befristete Bescheinigung aus (temporäre Zulassung), aus der mindestens folgende Angaben hervorgehen müssen:

- Eindeutige identifizierbare Zertifikatsnummer der ursprünglichen Zulassung.
- Bisheriger Kostensatz, der dem ursprünglichen Zertifikat zugrunde liegt.
- Die den Einzelfall betreffende Begründung, warum ein höherer Kostensatz erforderlich ist. Die Begründung muss für Dritte nachvollziehbar sein. Die Notwendigkeit und Angemessenheit muss aus der Formulierung deutlich erkennbar sein.
- Das Gültigkeitsdatum der Bescheinigung (von – bis).
- Die Äquivalenzbescheinigung ist als Anlage beizufügen.

Diese Bescheinigung ist dem OS AMDL bzw. der gE vorzulegen. Ab dem Gültigkeitsbeginn ist für die Teilnehmenden an den betroffenen Maßnahmen der höhere Kostensatz pro Teilnehmerstunde für die Dauer der Gültigkeit dieser Bescheinigung zu zahlen. Dies gilt nicht nur für Neueintritte sondern auch für laufende Teilnahmen.

### 2.3.1 Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Zusätzliche, coronabedingte Lehrgangsgebühren sollen zur möglichst einfachen Abwicklung in Form einer einmaligen, maßnahmebezogenen, also nicht teilnehmerbezogenen Zahlung erfolgen. Da im IT-Verfahren COLIBRI nur teilnehmerbezogene Zahlungen vorgesehen sind, sind die coronabedingten Mehrkosten im Rechtskreis SGB III im OS-Team AMDL auszuführen, im Rechtskreis SGB II durch die gemeinsame Einrichtung (gE).

Soweit die FKS die Notwendigkeit und Angemessenheit der höheren Kosten festgestellt hat, kann der Bildungsträger diese gegenüber dem OS-Team AMDL bzw. der gE geltend machen.

Die Forderung nach Erstattung bzw. der Nachweis der coronabedingten Mehrkosten muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Maßnahmennummer
- Namen der Teilnehmenden,

- den Zeitraum und die Stundenanzahl, für die die Mehrkosten geltend gemacht werden sowie
- den Differenzbetrag zum regulären Kostensatz lt. Maßnahmezertifikat ohne coronabedingte Mehrkosten.

Der Zeitraum, für den der Bildungsträger Mehrkosten geltend macht, muss innerhalb der Gültigkeit der von der FKS ausgestellten Bescheinigung liegen.

Im Rahmen einer Sonderzahlung nach Abschluss der Maßnahme ist der Differenzbetrag als Einmalzahlung zu überweisen. Bei längeren Maßnahmen ist auch eine monatliche Auszahlung möglich. Die Auszahlung erfolgt über ERP (Kontierungshandbuch). Änderungen hinsichtlich der zu bebuchenden Kontierungselemente (Finanzpositionen, Haupt- und Teilvorgänge) erfolgen nicht.

Der Vorgang ist zur Maßnahmeakte als Nachweis/zahlungsbegründete Unterlage zu nehmen.

### **2.3.2 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 SGB III (ohne AVGS MPAV)**

Soweit die FKS die Notwendigkeit und Angemessenheit der höheren Kosten festgestellt hat, kann der Maßnahmeträger diese gegenüber dem OS-Team AMDL bzw. der gE geltend machen.

Die Forderung nach Erstattung bzw. der Nachweis der coronabedingten Mehrkosten muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Maßnahmenummer
- Name der bzw. des Teilnehmenden,
- den Zeitraum und die Stundenanzahl, für die die Mehrkosten geltend gemacht werden sowie
- den Differenzbetrag zum regulären Kostensatz lt. Maßnahmezertifikat ohne coronabedingte Mehrkosten.

Bei der Abrechnung der Maßnahmekosten ist darauf zu achten, dass nur für den Zeitraum der Gültigkeit der Bescheinigung der FKS der höhere Kostensatz pro Teilnehmerstunde gezahlt wird.

Die Mehrkosten sind im Rahmen der teilnehmerbezogenen Abrechnung der Maßnahmekosten nach Abschluss der individuellen Teilnahme an der Maßnahme zu überweisen. Die Auszahlung erfolgt über ERP (Kontierungshandbuch). Änderungen

hinsichtlich der zu bebuchenden Kontierungselemente (Finanzpositionen, Haupt- und Teilvorgänge) erfolgen nicht.

### **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen beachten die Weisung und stellen deren Umsetzung sicher.

Die Regionalen Einkaufszentren entscheiden in Abstimmung mit den relevanten Beteiligten über die Mehrkosten und setzen die Weisung um.

Die Agenturen für Arbeit nehmen die Weisung zur Kenntnis und informieren die auszahlenden Stellen bei Änderungen.

Die Operativen Service AMDL veranlassen die Auszahlung der Mehrkosten wie unter 2.1.2, 2.2.2., 2.3.1 und 2.3.2 beschrieben.

Die gemeinsamen Einrichtungen nehmen als Bedarfsträger die Weisung zur Kenntnis und informieren die auszahlenden Stellen bei Änderungen. Sie veranlassen die Auszahlung der Mehrkosten wie unter 2.1.2, 2.3.1 und 2.3.2 beschrieben.

### **4. Info**

Entfällt

### **5. Haushalt**

Der BfdH wurde beteiligt.

### **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift